

Der Stadtrat

an den Einwohnerrat

ER.2025.041

Motion von Attila Gygax (glp) vom 15. September 2025 betreffend "Planungs- und Rechtssicherheit Bez"; Haltung Stadtrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Vorstoss

Der Stadtrat wird aufgefordert, für sämtliche Hochbauten der Bez auf der Parzelle 153 ein Rückbaugesuch einzureichen. Falls nötig, soll das Gesuch durch alle Instanzen verteidigt werden. Über einen allfälligen, effektiven Rückbau soll erst im Rahmen der nächsten Etappe, OSZ B entschieden werden.

II Haltung Stadtrat

Formelle Einordnung Motion

Die Gemeindeordnung §8 hält fest, dass eine Motion nur zu Gegenständen eingereicht werden kann, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. Die Einreichung und prozessuale Führung eines konkreten Rückbaugesuchs betrifft demgegenüber den Vollzug und liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Stadtrats. Dem Einwohnerrat wird deshalb beantragt, den Vorstoss als Postulat an den Stadtrat zu überweisen.

Verfahren Rückbaugesuch

Unabhängig vom formellen Vorgehen teilt der Stadtrat das Anliegen, vor der weiteren Planung der Etappe OSZ B Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Mit «Bez» wird in dieser Vorlage das bestehende Bezirksschulgebäude von Roland Rohn auf der Parzelle 153 bezeichnet. «OSZ B» steht für die nächste Ausbauetappe des Oberstufenzentrums. Diese kann je nach Ergebnis der gesamthaften Schulraumplanung einen Ersatz- oder Ergänzungsneubau am bisherigen oder an einem anderen Standort umfassen. Für die Schulraumplanung ist entscheidend, dass die städtebaulichen, baulichen, betrieblichen, finanziellen, denkmalpflegerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Bez rechtzeitig und belastbar geklärt werden.

Stadtrat

Stadt Zofingen | Kirchplatz 26 | 4800 Zofingen | zofingen.ch
stadtkanzlei@zofingen.ch | 062 745 71 10

Ein allfälliges Rückbaugesuch wäre durch die Stadt Zofingen als Grundeigentümerin und Bauherrin einzureichen. Die technische Vorbereitung erfolgt durch das Ressort Hochbau bzw. die beauftragte Projektleitung. Die Eingabe erfolgt im ordentlichen Baubewilligungsverfahren über das kantonale Baugesuchsverfahren / eBau-Portal an die zuständige Baubewilligungsbehörde der Stadt Zofingen.

Über das Rückbaugesuch entscheidet grundsätzlich die kommunale Baubewilligungsbehörde, in Zofingen der Stadtrat bzw. die nach kommunalem Recht zuständige Baubehörde (Bauverwaltung Stadt Zofingen). Ein Rückbaugesuch wäre deshalb nur zweckmässig, wenn es in einen belastbaren Projekt- und Terminpfad eingebettet ist. Es kann nicht als blosser «Bewilligung auf Vorrat» zur abstrakten Klärung der Rechtslage verstanden werden. Vor einer Einreichung wären insbesondere Projektierungsstand, Etappierung, Kreditverfahren, Übergangslösungen für den Schulraum, denkmalpflegerische Beurteilung, Rechtsmittelrisiken und geplanter Zeitpunkt eines allfälligen Rückbaus aufeinander abzustimmen. Da die Stadt gleichzeitig Eigentümerin und Gesuchstellerin ist, ist das Verfahren besonders sorgfältig zu führen und transparent zu dokumentieren.

Nach der formellen Prüfung wird das Rückbaugesuch 30 Tage öffentlich aufgelegt und publiziert. Die Auflage erfolgt während der gesetzlichen Auflagefrist bei der Stadt Zofingen; die Publikation erfolgt nach den geltenden kantonalen und kommunalen Verfahrensvorschriften. Während dieser Frist können legitimierte Personen und Organisationen Einwendungen erheben. Die kommunale Baubewilligungsbehörde prüft das Gesuch und entscheidet über das Rückbaugesuch sowie über allfällige Einwendungen. Bei denkmalpflegerisch relevanten Bauten sind die zuständigen kantonalen Fachstellen, insbesondere die Kantonale Denkmalpflege, einzubeziehen. Soweit kantonale Belange betroffen sind, holt die Gemeinde die erforderlichen kantonalen Stellungnahmen, Teilbewilligungen oder Entscheide ein.

Schulräumliche Ausgangslage

Für die Schulraumplanung ist nicht allein die Frage eines allfälligen Rückbaugesuchs zu klären. Vielmehr ist die Bez in die laufende ganzheitliche Schulraumplanung einzubetten. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe nimmt eine grundlegende Auslegeordnung vor und beurteilt die Ist- und Soll-Situation unter Einbezug der demografischen Entwicklung, der schulischen und gesellschaftlichen Anforderungen, der bestehenden Raumangebote, der künftigen Raumbedarfe sowie der räumlichen Verteilung der Schulstandorte.

Damit wird nicht vorweggenommen, ob die Bez am heutigen Standort erhalten, ersetzt, ergänzt oder schulräumlich anders eingeordnet werden soll. Ebenso wird nicht vorweggenommen, ob am Standort des heutigen Rohnbau ein Neubau erforderlich oder zweckmässig ist. Diese Fragen sind Gegenstand der gesamthaften Schulraumplanung.

Im Rahmen dieser Auslegeordnung sind auch die Folgen eines möglichen Rückbaugesuchs zu beurteilen. Dazu gehören der Verfahrensweg, die Geltungsdauer einer allfälligen Bewilligung, die zu erwartenden Rechtsmittelrisiken, mögliche Auswirkungen auf Termine und Schulraumprovisorien sowie die Konsequenzen eines Erhalts, Teil-Erhalts oder einer möglichen kommunalen bzw. kantonalen Unterschutzstellung. Diese Prüfung bedeutet keinen Vorentscheid über Erhalt, Rückbau, Ersatzneubau oder Unterschutzstellung, sondern dient der Risikobeurteilung und der Sicherstellung einer belastbaren Schulraumplanung.

III Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

Antrag

Die Motion sei in ein Postulat umzuwandeln und an den Stadtrat zu überweisen.

Zofingen, 12. August 2026

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN



André Kirchhofer
Stadtpräsident



Iris Hottinger
Stadtschreiberin